

**Geschäftsordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
vom 25. April 2018**

in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung

(beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.04.2018, Amtl. Anz. 2018 S. 1094, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15.04.2019, Amtl. Anz. 2019 S. 751 und Beschluss der Kammerversammlung vom 9.11.2021, Amtl. Anz. 2021 S. 2033, und Beschluss der Kammerversammlung vom 20.04.2022, Amtl. Anz. 2022 S. 657, zuletzt geändert durch Beschluss auf der Grundlage von §§ 64 Abs.2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO der Kammerversammlung vom 25.04.2023, Amtl. Anz. 2023 S. 845)

Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

I.

Die Kammerversammlung

§ 1

Einberufung

- (1) Den Termin der Kammerversammlung bestimmt der Präsident. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel im Laufe des Monats April eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor der Kammerversammlung kündigt der Präsident den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Termin an (Abs. 6) und teilt die vorgesehene Tagesordnung mit. Er fordert die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO). Dazu setzt der Präsident eine Frist von mindestens zwei Wochen. Nur die Gegenstände und Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Gegenstände und Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten (§ 85 Abs. 1 BRAO). Die Kammerversammlung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen; bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen (§ 86 BRAO).
- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Absätzen (2) und (4) genannten Fristen abkürzen.
- (6) Die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung erfolgen schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 86 BRAO); die Bestimmung darüber trifft der Präsident. An Mitglieder, denen aufgrund gesetzlicher Regelungen kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden kann, erfolgt die Einladung immer schriftlich. Mit der Einberufung soll der Wortlaut der gestellten Anträge mit übermittelt werden.

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Geschäftsordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie müssen sich vor Zutritt zur Versammlung ausweisen oder ihre Teilnahmeberechtigung in anderer geeigneter Weise nachweisen. Bei Zutritt werden jedem Mitglied die Abstimmungs- und gegebenenfalls die Wahlunterlagen persönlich ausgehändigt.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch mit einem öffentlichen Teil beginnen.

Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Pressevertretern sowie denjenigen Personen, die zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden, die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten.

Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

- (3) Soweit gesetzlich erlaubt, ist der Vorstand ermächtigt, zu beschließen, die Kammerversammlung als virtuelle Kammerversammlung oder als Hybrid-Versammlung abzuhalten. Von dieser Ermächtigung darf der Vorstand längstens für die Dauer von fünf Jahren seit Wirksamwerden dieses Absatzes und Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage Gebrauch machen. Verlängerungen dieser Ermächtigung für jeweils weitere fünf Jahre bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung festgestellt, so ist eine anschließende Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen ist.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist er verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident (der an Lebensjahren älteste zuerst) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Kammervorstandes verhindert, so führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur zur Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich zur Tagesordnung äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über den Tagesordnungspunkt als Versammlungsleiter vertreten lassen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann eine von der Einberufung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Kammerversammlung.

§ 6 Ablauf der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung nimmt ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe des § 89 BRAO wahr.
- (2) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichtersteller bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache. Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Kammermitglieds zurück, erhält zuerst der Antragsteller das Wort, danach der Berichtersteller. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Antrag schließt, soll er vor der Abstimmung dem Berichtersteller und dem

Antragsteller nochmals das Wort erteilen.

- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (5) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (4) und (5) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (7) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach Absatz (3) Sätze 1 und 2 eingehalten ist. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (8) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Die Beratung nicht in der Tagesordnung angekündigter Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung es beschließt. Die Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig (§ 87 Abs. 2 BRAO).
- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 88 Abs. 3 BRAO). Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO), Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).

- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll. Er stellt diese so zur Abstimmung, dass mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel "ja" oder "nein" anzugeben. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig. Im Übrigen gilt § 9. Wird bei offener Abstimmung das Ergebnis angezweifelt, kann die Versammlung auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern die einmalige Wiederholung der Abstimmung beschließen.

§ 8

Wahlen in der Kammerversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO). Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Kammerversammlung kann für die jeweilige Wahl einstimmig beschließen, die Wahl en bloc durchzuführen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Der Vorsitzende gibt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Wahl bekannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 88 Abs. 3 Satz 4).
- (3) Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. In diesen stehen nur diejenigen Kandidaten zur Wahl, die in den vorausgegangenen Wahlgängen nicht gewählt wurden. Der Vorsitzende gibt vor Beginn eines jeden Wahlganges die Namen der noch wählbaren Kandidaten bekannt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

- (4) Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen, wenn mindestens 10 anwesende Kammermitglieder es beantragen.
- (5) Bei geheimen Wahlen erfolgt die Stimmabgabe für einen Kandidaten durch Ankreuzen seines Namens auf dem vorgesehenen Stimmzettel oder Aufschreiben des Namens auf dem Stimmzettel. Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig und gelten als Enthaltungen. Ungültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind, Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen oder der Stimmzettel Zusätze enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften für geheime Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt. Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Wahlsysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die geheime Wahl oder die geheime Abstimmung.
- (3) Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer festgestellt.

II.

Kammervorstand

§ 10

Einrichtung, Abteilungen, Präsident

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern.
- (2) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO). Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bei Wahlen der Vorstand für die jeweilige Wahl einstimmig beschließt, die Wahl en bloc durchzuführen.
- (3) Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11

Wahlen, Amtszeit, Nachrücker

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO). Eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung ist nicht zulässig.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO); sie beginnt am 1. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde, fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von den nicht gewählten Personen erreichten Stimmenzahl ersetzt (§ 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO); die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn es keinen Nachrücker (mehr) gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Eine Nachwahl findet solange nicht statt, wie die Zahl der im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder mindestens 22 beträgt. Es findet zudem keine Nachwahl für solche ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder statt, hinsichtlich derer die Amtszeit des Nachrückers nach erfolgter Wahl kürzer als 12 Monate wäre, es sei denn die Zahl der im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder ist geringer als 7. Die Kandidaten der Nachwahl bilden eine eigene Gruppe von Nachrückern für alle die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit der entspricht, die das ausgeschiedene Mitglied (dessen Ausscheiden die Nachwahl erforderlich gemacht hat) hatte.
- (4) Das Nachrücken eines Vorstandsmitglieds wird vom Präsidenten bekanntgemacht.
- (5) Die Vorstandswahlen werden so durchgeführt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Kammerversammlung vor dem Ende der Frist für die Stimmabgabe vorstellen können und dass das Wahlergebnis vor dem 1. Juni des Jahres veröffentlicht wird.
- (6) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Vorstandswahlen; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der

Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.

III. Sonstiges

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.
- (2) Sie prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (3) Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre; die Kammerversammlung kann bei der Wahl eine andere Amtszeit bestimmen, die wenigstens 3 Jahre und höchstens 5 Jahre beträgt, um sicherzustellen, dass die Amtszeit mit dem Termin der Kammerversammlung korrespondiert und alle 2 Jahre ein Rechnungsprüfer gewählt wird. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Wenn das Amt eines Rechnungsprüfers vorzeitig endet, richtet sich die Amtszeit des nachfolgenden Rechnungsprüfers nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung

- (1) Die von den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 191b Abs. 2 BRAO).
- (2) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahlen des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 29. April 1982, neu gefasst durch Beschluss vom 27. Februar 2008 und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. April 2016, außer Kraft. Gleichzeitig treten auch alle anderen älteren Geschäftsordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 15. April 2019 beschlossenen Änderungen in § 1 Absatz 6, § 13 Absatz 2 und der neue § 14 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Für die Nachwahl von vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitgliedern und die Besetzung von am 1. Juli 2018 vakanten Vorstandsposten gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für die vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitglieder.